Halle (S.), Leninaltee 22



ESETZBLAT

der Deutschen Demokratischen Republik

1969	Berlin, den 25. Juni 1969 ' Teil II N	\r.50
Tag	Inhalt	Seite
4.6.69 Z	weite Verordnung über die Beschwerdekommissionen für Sozialversicherung des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes	329
16. 5 69 1	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über Lizenznahme und Lizenzvergabe zwischen Partnern aus der Deutschen Demokratischen Republik und Partnern außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik — Finanzielle Bestimmungen —	334
В	erichtigung	336

Zweite Verordnung über die Beschwerdekommissionen für Sozialversicherung des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes

vom 4. Juni 1969

§ 1

Die Richtlinie des Bundesvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes vom 5. Mai 1969 über die Wahl und die Arbeitsweise der Beschwerdekommissionen für Sozialversicherung des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes wird gemäß § 147 Abs. 3 des Gesetzbuches der Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. April 1961 (GBl. I S. 27) in der Neufassung vom 23. November 1966 (GBl. I S. 125) bestätigt.

§ 2

Beschlüsse der Beschwerdekommissionen für Sozialversicherung des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes über Rückforderung von Geldleistungen bzw. Rentenleistungen nach Ziff. 10 Buchstaben f und g der im § 1 genannten Richtlinie werden gemäß §§ 52 ff. der Verordnung vom 29. Juni 1961 über die Tätigkeit der Kreis- und Bezirksarbeitsgerichte (Arbeitsgerichtsordnung) (GBl. II S. 271) vollstreckt.

- (1) § 13 Abs. 1 der Verordnung vom 21. Dezember 1961 über die Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten - SVO - (GBl. II S. 533; Ber. 1962 S. 4) erhält folgende Fassung:
 - "(1) Ist der Werktätige mit der Entscheidung der Betriebsgewerkschaftsleitung bzw. der Verwaltung der Sozialversicherung des Kreisvorstandes des FDGB über die in dieser Verordnung genannten Leistungen (einschließlich der Leistungen für Familienangehörige) nicht einverstanden, so hat er gemäß § 147 des

Gesetzbuches der Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik das Recht, bei der Kreisbeschwerdekommission für Sozialversicherung des FDGB und bei der Bezirksbeschwerdekommission für Sozialversicherung des FDGB jeweils innerhalb 14 Tagen nach Zugang der Entscheidung Einspruch einzulegen."

Im § 8 Abs. 1 der Verordnung vom 15. März 1962 über die Erweiterung des Versicherungsschutzes bei Unfällen (GBl. II S. 123) werden die Worte "die Konfliktkommissionen bzw." ersatzlos gestrichen..

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1969 in Kraft.
- Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 13. Juli 1961 über die Beschwerdekommissionen für Sozialversicherung des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes (GBl. II S. 311) außer Kraft.

Berlin, den 4. Juni 1969

Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik

> toph Vorsitzender

Richtlinie über die Wahl und die Arbeitsweise der Beschwerdekommissionen für Sozialversicherung des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes

Auf der Grundlage des Artikels 45 der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik und in Durchführung des § 147 des Gesetzbuches der Arbeit wird für die Wahl und die Arbeitsweise der Beschwerdekommissionen für Sozialversicherung des Freien Deut-